

schäftigte 9 Pressen, besaß 3 Druckereien und betrieb Verlags- und Sortimentengeschäfte in großem Umfange. Namentlich beschäftigte er sich mit dem Druck großer Bibeln, und die Kurfürstenbibel vom Jahre 1642 ist noch heute wegen ihres Druckes und ihrer Kupfer, die die 7 sächsischen Kurfürsten darstellen, außerordentlich geschätzt und wird stets ein Ehrenmal für Endter und die Nürnberger Druckkunst sein. Freilich haben zwei Dinge ganz besonders zur Erhaltung der Kurfürstenbibel von 1642 und ihrer späteren Auflagen beigetragen. Diese Bibel wurde wegen der Schönheit ihrer Ausstattung sehr häufig für Buchbinder-Gesellenstücke und auch Meisterstücke verwendet, und es gibt wunderbar gebundene Exemplare mit Metallspangen und Metallschließen, die noch heute das Entzücken der Liebhaber ausmachen. Außerdem gilt diese Bibel als eine rein lutherische, und die Bemerkung auf dem Titel »Von einigen rein lutherischen Theologen erklärt« machte diese Bibel namentlich für die amerikanischen Gemeinden von Lutheranern zum Hausbuch, die spätere Luther-Bibelübersetzungen als leserisch ansahen. Die Konkurrenz Amerikas brachte den Preis dieser Bibeln sehr in die Höhe, bis die betriebsamen Amerikaner es unternahmen, die Bibel nachzudrucken, ein Wagnis, das vollkommenen Erfolg gehabt hat, zugleich aber den Preis der Originalausgaben sehr stark herabgedrückt hat. Der materielle Erfolg war mit Wolfgang dem älteren, und auch äußere Ehren, wie die Erhebung in den Adelsstand im Jahre 1651, zeigten die Schätzung, die ihm zuteil geworden ist.

Die Söhne und Enkel Wolfgangs setzten das Geschäft mit Ehren fort; aber die Zersplitterungen der Familie ließen nach und nach das Geschäft immer mehr zurückgehen.

Wie schon oben gesagt, haben die Endter sich in fast allen Geschäftszweigen nicht nur im Verlag und Sortiment, sondern auch als Buchbinder, Papierfabrikanten und Schriftgießer betätigt.

Sehr interessant sind die Nachdrucksklagen, die die Endter anstellten, und die gegen sie angestellt wurden; sie zeigen, wie unsicher damals die Verhältnisse des literarischen Verkehrs waren, und wie schwierig der Betrieb des Verlags dadurch sich gestaltete. Auch das Verhältnis des Buchhandels zur Zensur wird erwähnt und wirft manches Schlaglicht auf diesen Gegenstand.

Auch dem Zeitungswesen haben die Endter ihr Interesse und ihre Tätigkeit zugewendet. Schon im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts fing man in Nürnberg an, die geschriebenen Zeitungen durch gedruckte zu ersetzen, doch verschwanden diese Drücke bald wieder. Der 30jährige Krieg, der in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in Deutschland wütete, verhinderte das dauernde Erscheinen von Zeitungen, während er gerade in Nürnberg einen Hauptdruck- und Vertriebsplatz von Flugblättern und unregelmäßig herausgegebenen Einblattgedrucken schuf. In einem solchen Einblattgedruck treten uns die Endter zum erstenmal als Zeitungsdrucker entgegen. 1656 beklagen sich nämlich die Zeitungs-schreiber Nürnbergs, daß Wolfgang und Michael Endter sie durch den Druck von Zeitungen zu Grunde richteten.

In den Jahren 1662-64 druckten die Endter schon eine Wochenzeitung, für die sie mit aller Macht danach strebten, ein Privileg zu erhalten.

Wichtig sind die Untersuchungen Oldenbours über den Betrieb des Sortiments durch die Endter. Die Endter begnügten sich nicht mit dem Besuch der Messen von Frankfurt und Leipzig; sie suchten auch selbst oder durch Angestellte die kleineren Messplätze auf, um dort eigene und fremde Verlagswerke zu vertreiben, und schufen sich somit eine Kundschaft, die über einen großen Teil von ganz Deutschland verbreitet war.

Auch an dem Kommissionsbuchhandel, der sich in Nürnberg Ende des 17. Jahrhunderts entwickelte, waren die Endter beteiligt. Wolfgang Moriz erklärt in einem Schreiben an Imhoff in Bamberg, »daß er Bücher, die er nicht selbst verlege, nur noch in Kommission übernehme, da er früher auf anderem Wege große Einbuße erlitten habe«.

Die buchhändlerische Büchertage, die im 17. Jahrhundert in Frankfurt a. M. eingeführt wurde und den Buchhandel in lebhafter Gärung brachte, ließ auch die Endter nicht unberührt. In zwei Eingaben vom 18. und 23. September 1656 geben Wolfgang und Johann Andreas, Michael und Hansz Friedrich der Empfindung

Ausdruck, daß die Einführung einer Tage bei den waltenden Verhältnissen ungeheuerlich sei.

So bringt das Oldenboursche Buch eine Fülle von Anregungen, und nicht nur von Anregungen, sondern auch von Ergebnissen, die für die Geschichte des Buchhandels und des Druckwesens überhaupt von allergrößter Bedeutung sind.

Friedrich Wilhelm Pfeiffer aus München hat zum Gegenstande seiner Dissertation das materielle Recht der Pflichtexemplare in Deutschland*) gewählt.

Gibt es auch schon verschiedene Bücher über diesen Gegenstand, namentlich das treffliche Werk von Johannes Franke, so kann es doch nicht schaden, wenn wieder einmal die Frage der Pflichtexemplare in Erinnerung gebracht wird. Da der Verfasser Praktikant an der kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München ist, so muß er ja auch praktische Erfahrungen gesammelt haben, die seiner Arbeit zugute kommen. Pfeiffer gliedert sein Buch in einen geschichtlichen und einen dogmatischen Teil, dem sich die Lexikenda anschließt. Pfeiffer leitet die Pflichtexemplare aus der Zensur her, hält sie aber für keinen wesentlichen Bestandteil davon, sondern nur für eine Begleiterscheinung. Die häufige Verquickung der Zensur mit dem Privilegienwesen läßt den Unterschied schwer erkennen, wie weit die Pflichtexemplare ein Überbleibsel der Zensur oder eines der Privilegien sind. Pfeiffer trennt in seiner Betrachtung von diesen Exemplaren die Studienexemplare und erläutert, wie finanzielle Gründe die Festlegung der Pflichtexemplare gefordert haben. Die »Pflichtexemplare im modernen Staat«, ebenso wie die fleißige Zusammenstellung des heutigen Rechtszustandes in den einzelnen Staaten übergehe ich. Dagegen möchte ich dem dogmatischen Teil noch einige Worte widmen. Pfeiffer findet den Rechtsgrund für die Pflichtexemplare in heutiger Zeit in den Bestrebungen, die man unter dem Schlagwort »Denkmalschutz« zusammenfaßt. Auch das Sammeln von Büchern soll eine Zwangsnorm sein, die die Aufbewahrung des Bücher-schatzes der Nation sichert. Wie sich nun freilich dieser Denkmalschutz mit der Sicherung des Privateigentums, das sämtliche deutsche Verfassungen als unverletzlich hinstellen, sowie mit dem Gewerbe-gesetz, das die Auflegung jeder Sondersteuer für den Betrieb eines Gewerbes verbietet, zusammenreimen läßt, ist auch vom Verfasser versucht worden klarzustellen, meines Erachtens aber ohne durchschlagenden Erfolg. Wenn das Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874 in § 30 Absatz 3 erklärt, daß das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über Abgabe von Freie-exemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen zu erlassen, durch dieses Gesetz nicht berührt wird, so kann dies eine Lösung doch nicht genannt werden. Der Verfasser erklärt selbst, daß man den neuen Most in die alten Schläuche goß: »Der Abgabezwang, den der Staat als Zensor und Privilegienquelle ausgeübt hatte, wurde fast ohne Veränderung auf die neue Einrichtung übertragen. Die staatliche Sammlungstätigkeit von literarischen Denkmalen erhält so die ihr nötige gesetzliche Form, die sie ohne Zuhilfenahme der Tradition einer tatsächlichen Übung vielleicht bis heute nicht gewonnen hätte«. Der Verfasser beruft sich dabei auf die Erscheinung des seit Jellinek so genannten »Zweckwandels«: »Eine Einrichtung, geschaffen zu längst dem Gedächtnis entschwundenen Zwecken, entfaltet in einer ganz anderen Richtung Nützlichkeitswirkungen, die nunmehr als der ihre Existenz rechtfertigende Zweck erscheinen«.

Verfasser untersucht nunmehr die Rechtsbeständigkeit der einzelnen Gesetze, die die Abgabe von Pflichtexemplaren fordern, und kommt zu dem Ergebnis der Unanfechtbarkeit. Er erwähnt die ernsthaften Zweifel, die das Hinzutreten der Reichsgesetze erregt haben, und führt § 7 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich an, in dem unter Nr. 6 alle Abgaben, die für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen, vorbehalten sind, die an den Staat

*) Pfeiffer, Friedrich Wilhelm, Das materielle Recht der Pflichtexemplare in Deutschland. Eine historisch-dogmatische Untersuchung. 8°. München, M. Rieger'sche Universitätsbuchhandlung, 1913. (47 S.) 1.20 M.